

44. Brief: Zur Übung des Abstraktionsprinzips: 3 Fälle und 1 Klausur

Liebe Passionara!

Etwas zur Übung, um das Abstrakte noch einmal für Dich konkret zu machen. Denn Übung macht den Meister. Alles segelt unter der Überschrift: „*Die Leiden der jungen Studentin bei dem Versuch, das Konkrete im Abstraktionsprinzip zu entdecken*“. Viel Spaß!

Übungsfall 1: *V verkauft an K in einem privatschriftlichen Kaufvertrag ein Wiesengrundstück für 10.000 €. Nach dem Kaufvertrag ist vorgesehen, dass der Kaufpreis sofort gezahlt werden muss. K hält sich daran und zahlt den Betrag sofort in bar. Anschließend weigert sich V, das Eigentum an dem Grundstück auf K zu übertragen. Wie ist die Rechtslage?*

Erinnere Dich bitte zunächst an unsere Erörterungen zur Lösung juristischer Fälle. Das muss sitzen, bevor Du weiter liest, anderenfalls Du nur geknickt und von Dir enttäuscht sein wirst. Das soll nicht sein!

Jeder Fall, so hast Du schon gelernt, endet in der Aufgabenstellung mit einer Fallfrage. Hier hast Du es mit der allgemeinsten Form einer Fallfrage zu tun, nämlich mit der Frage nach der Rechtslage. Bei einer solchen Fragestellung geht Deine Aufgabe dahin, sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche der Beteiligten untereinander zu begutachten. (Nicht etwa ein juristisches Märchen zu erzählen: „Die Rechtslage könnte ...“) Da K seine Leistung aus dem Kaufvertrag erbracht hat, liegt in diesem Fall zunächst die Frage nahe, ob er jetzt V zu dessen Leistung, nämlich zur Übertragung des Grundeigentums gerichtlich zwingen kann. Erst wenn diese Frage verneint werden sollte, kann man sinnvollerweise prüfen, ob K den bereits gezahlten Kaufpreis von V zurückbekommen kann.

Daraus ergibt sich dann die folgende **Falllösung**:

I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Übereignung des Wiesengrundstückes aus § 433 Abs. 1 S. 1 haben. Das setzt voraus, dass die Parteien einen Kaufvertrag miteinander geschlossen haben. Ein Kaufvertrag i.S. des § 433 liegt dann vor, wenn V und K übereinstimmende, auf den Abschluss eines solchen Vertrages gerichtete Willenserklärungen abgegeben haben, mit anderen Worten also, sich über den Verkauf des Grundstückes zu einem bestimmten Preis geeinigt haben. Dies ist hier der Fall.

Der Kaufvertrag könnte jedoch nach § 125 S. 1 nichtig sein, wenn er nicht in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form erfolgt ist. Als Formvorschrift kommt hier § 311 b Abs. 1 S. 1 in Betracht. Danach müssen Grundstückskaufverträge notariell beurkundet

werden. V und K haben ihren Kaufvertrag zwar schriftlich niedergelegt, aber nicht vor einem Notar. Dies entspricht aber nicht der Form einer notariellen Beurkundung. Der Kaufvertrag ist daher nach § 125 S. 1 nichtig.

Dementsprechend hat K gegen V keinen Anspruch auf Übereignung des Wiesengrundstückes aus § 433 Abs. 1.

II. K könnte gegen V jedoch einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises von 10.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. haben.

Dies setzt zunächst voraus, dass V etwas erlangt hat. Ein Etwas ist jede Vermögensmehrung. V könnte hier das Eigentum an den von K gezahlten 10.000 € erlangt haben. Ein solcher Eigentumsübergang an dem Geld vollzieht sich nach § 929 S. 1 dadurch, dass V und K sich über den Eigentumsübergang einig sind und K das Geld an V übergibt, diesem also den Besitz daran verschafft. Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Fraglich ist aber, ob die Nichtigkeit des Kaufvertrages hieran etwas zu ändern vermag. Die Übereignung des Geldes nach § 929 S. 1 konnte zwar ihren Zweck, die Verpflichtung des K aus § 433 Abs. 2 zu erfüllen, nicht erreichen, da eine solche Pflicht wegen der Nichtigkeit des Kaufvertrages gar nicht bestand. Da die Übereignung aber ein von diesem Rechtsgrund unabhängiges, abstraktes Rechtsgeschäft darstellt, bleibt sie dennoch wirksam. V hat demnach Eigentum und Besitz an den 10.000 € als Vermögensvorteile erlangt. Diese Bereicherung müsste auch durch eine Leistung des K erfolgt sein. Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung in Erfüllung einer bestehenden oder vermeintlich bestehenden Verbindlichkeit. K wollte durch die Übereignung des Geldes bewusst und zweckgerichtet das Vermögen des V vermehren, um auf diese Weise die vermeintliche Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag zu erfüllen. Die Bereicherung des V erfolgt deshalb auch durch eine Leistung des K.

Schließlich müsste die Bereicherung ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. Rechtsgrund ist ein wirksames Verpflichtungsgeschäft. Rechtsgrund für die Vermögensmehrung sollte ursprünglich der Kaufvertrag sein. Wie bereits oben dargestellt, ist der Vertrag jedoch nach §§ 125 S. 1, 311 b Abs. 1 S. 1 nichtig, so dass es an einem Rechtsgrund für die Eigentumsübertragung fehlt.

V ist daher gegenüber K verpflichtet, die 10.000 € an K zurückzuzahlen, § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.

Übungsfall 2: K ist geisteskrank, ohne dass dies Laien auffällt. In einer depressiven Phase, in der er nicht imstande ist, die Folgen seiner Handlungen abzuschätzen, kauft er mit seinen gesamten Ersparnissen bei V einen Sportwagen für 40.000 €. V übergibt ihm das Auto nach Leistung einer Anzahlung in Höhe von 20.000 €. Wie ist die Rechtslage?

- I. V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises in Höhe von 20.000 € aus § 433 Abs. 2 haben.

V und K haben sich darüber geeinigt, dass V verpflichtet sein soll, dem K das Eigentum an dem Sportwagen zu verschaffen und dass K dafür 40.000 € zahlen soll. Sie haben daher einen Kaufvertrag i.S. von § 433 geschlossen.

Fraglich ist jedoch, ob dieser Kaufvertrag wirksam ist. Das Rechtsgeschäft könnte nach § 105 Abs. 1 nichtig sein. Dies setzt voraus, dass auf einer Seite des Rechtsgeschäftes ein Geschäftsunfähiger beteiligt war. Geschäftsunfähig ist nach § 104 Nr. 2 u.a., wer sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Dies trifft hier auf K zu, der infolge seiner andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, durch vernünftige Erwägungen seinen Willen bestimmen zu lassen. Nach § 105 Abs. 1 ist daher eine auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung nichtig, so dass ein wirksamer Kaufvertrag nicht zustande gekommen ist.

V hat daher gegen K keinen Anspruch aus § 433 Abs. 2 auf Zahlung des Restkaufpreises.

- II. V könnte gegen K jedoch einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeuges aus § 985 haben. Dies setzt voraus, dass V Eigentümer und K Besitzer des Sportwagens sind. V war ursprünglich Eigentümer, könnte jedoch sein Eigentum nach § 929 S. 1 auf K übertragen haben. V und K waren sich darüber einig, dass das Eigentum auf K übergehen sollte; V hat auch das Fahrzeug selbst dem K ausgehändigt und damit den Besitz auf K übertragen. Die Voraussetzungen des § 929 S. 1 liegen daher vor.

Der Umstand, dass der Kaufvertrag, zu dessen Erfüllung die Übereignung vorgenommen ist, nach §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 nichtig ist, ändert an der Wirksamkeit des abstrakten Erfüllungsgeschäftes nichts (Abstraktionsprinzip). Jedoch könnte auch die Übereignung nach §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 unwirksam sein. Das Rechtsgeschäft „Übereignung“ setzt ebenso wie das Rechtsgeschäft „Kaufvertrag“ Geschäftsfähigkeit der Vertragschließenden voraus. Da K gem. § 104 Nr. 2 geschäftsunfähig war, ist deshalb auch die Übereig-

nung des Autos und des Geldes nichtig, §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2. V hat daher sein Eigentum am Sportwagen nicht gem. § 929 S. 1 an K verloren, sondern ist weiterhin Eigentümer des Fahrzeuges geblieben.

Da K die tatsächliche Sachherrschaft über das Fahrzeug ausübt, also ohne tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten des V zur Zeit mit dem Sportwagen nach Belieben umgehen kann, ist er nach § 854 Abs. 1 Besitzer des Fahrzeuges. Demnach hat V als Eigentümer gegen den K als Besitzer des Sportwagens einen Herausgabeanspruch aus § 985, der wegen der Unwirksamkeit des Kaufvertrages auch nicht gem. § 986 S. 1 durch ein Recht des K zum Besitz gehindert ist.

- III. Ein entsprechender Anspruch könnte sich auch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. ergeben. Zwar hat K hier nicht das Eigentum an dem Fahrzeug erlangt, wie soeben geprüft worden ist. K ist aber um den Besitz des Fahrzeuges bereichert. Diese Bereicherung ist auch durch eine Leistung des V erfolgt, für die ein Rechtsgrund wegen der Nichtigkeit des Kaufvertrages fehlte.

Daher besteht auch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. ein Herausgabeanspruch des V gegen K. Der Umstand, dass hier trotz Abstraktionsprinzips Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft unwirksam sind, führt uns zu folgendem **Lehrsatz: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind zwar selbständige Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit deshalb getrennt zu prüfen ist. Derselbe Mangel (z.B. fehlende Geschäftsfähigkeit) kann aber beiden Geschäften anhaften und zur Nichtigkeit beider Rechtsgeschäfte führen.**

Übungsfall 3: Mieter M schuldet seinem Vermieter V noch die Miete für den vergangenen Monat in Höhe von 500 €. Als V zu M kommt, um das Geld abzuholen, ist M völlig betrunken. Dennoch zahlt er lallend an V die geschuldete Summe. Am nächsten Tag, wieder nüchtern, verlangt er von V „seine“ 500 € zurück.

- I. M könnte von V gem. § 985 die Herausgabe der 500 € verlangen. Das setzt zunächst voraus, dass M Eigentümer des Geldes ist. Ursprünglicher Eigentümer war M. Er könnte sein Eigentum aber gem. § 929 S. 1 an V verloren haben.

Die Übereignung des Geldes könnte nach § 929 S. 1 wirksam sein. M und V waren sich über den Eigentumsübergang am Geld einig; M hat das Geld auch tatsächlich an V übergeben.

Die Übereignung könnte aber wegen vorübergehender Geschäftsunfähigkeit des M gem. § 105 Abs. 2 unwirksam sein. Durch seine hochgradige Trunkenheit war das Bewusstsein

des M derart getrübt, dass er sich in einem Zustande der Bewusstlosigkeit i.S. des § 105 Abs. 2 befand. Daher ist seine Willenserklärung nichtig. Dabei ist es gleichgültig, dass für die Übereignung des Geldes hier ein wirksamer Rechtsgrund in Form eines Mietvertrages nach § 535 Abs. 1 bestand. Erfasst der Unwirksamkeitsgrund, wie in diesem Fall die Trunkenheit gem. § 105 Abs. 2, nur das Verfügungsgeschäft, so ist die Verfügung selbst dann unwirksam, wenn für sie ein Rechtsgrund in Form eines wirksamen Verpflichtungsgeschäftes besteht (Abstraktionsprinzip!).

Da die Übereignung unwirksam ist, ist M weiterhin Eigentümer des Geldes geblieben.

V übt die tatsächliche Herrschaft über das Geld aus, ist also gem. § 854 Abs. 1 Besitzer.

Fraglich ist aber, ob V nicht ein Recht zum Besitz aus § 986 Abs. 1 S. 1 hat. Zwischen M und V besteht ein wirksamer Mietvertrag, kraft dessen V nach § 535 Abs. 2 berechtigt ist, von M Zahlung des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Dieser schuldrechtliche Anspruch aus dem Verpflichtungsgeschäft berechtigt den V zum Besitz des an ihn als Miete gezahlten Geldes. Ein Herausgabeanspruch aus § 985 besteht daher nicht.

- II.** Es könnte aber ein Anspruch des M aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. auf Herausgabe des Geldes gegen V bestehen. V ist hier um den Besitz des Geldes durch eine Leistung des M bereichert. Diese Bereicherung war aber nicht rechtsgrundlos, denn Rechtsgrund für die entsprechende Verfügung des M war der Mietvertrag nach § 535 Abs. 1. Auch hier besteht daher kein Herausgabeanspruch des M gegen V.

Damit hätte wir das Abstraktionsprinzip umrundet! Ich empfehle Dir dringend, es in den Tiefen Deines Langzeitgedächtnisses zu verankern. Es ist das grundlegende Prinzip des BGB. Es muss verstanden sein!

Wenn Du es verstanden hast, dann können die Klausurenersteller später je nach ihrem Belieben die unterschiedlichsten „Fehler“ in die Verpflichtungs-(Rechts-) Geschäfte und Verfügungs-(Rechts-)Geschäfte einbauen, um zu überprüfen, ob Du das Abstraktionsprinzip verstanden hast, ob Du also auf der Klaviatur dieses das BGB beherrschenden Prinzips alle Variationen spielen kannst.



„Variationen“ über das Abstraktionsprinzip

Ausgangslage	Mögliche Anspruchsgrundlagen
433: wirksam 929 Ware: wirksam 929 Geld: wirksam	433 Abs. 1 (-), da 362 Abs. 1 433 Abs. 2 (-), da 362 Abs. 1 985 auf Geld (-), da 929 S. 1 o.k. 985 auf Ware (-), da 929 S. 1 o.k. 812 Abs. 1 S. 1 auf Geld (-), da cum causa 812 Abs. 1 S. 1 auf Ware (-), da cum causa
433: unwirksam 929 Ware: wirksam 929 Geld: wirksam	433 Abs. 1/2 (-), da 104 Nr. 2, 105 Abs. 1; 105 Abs. 2 985 auf Geld (-), da 929 S. 1 o.k. 985 auf Ware (-), da 929 S. 1 o.k. 812 Abs. 1 S. 1 auf Geld (+), da sine causa 812 Abs. 1 S. 1 auf Ware (+), da sine causa
433: wirksam 929 Ware: unwirksam 929 Geld: unwirksam	433 Abs. 1/2 (+), da Kaufvertrag o.k. 985 auf Geld (-), da 929 S. 1 zwar unwirksam, aber !! 986 (KV o.k.) 985 auf Ware (-), da 929 S. 1 zwar unwirksam, aber!! 986 (KV o.k.) 812 Abs. 1 S. 1 auf Geld (-), da cum causa 812 Abs. 1 S. 1 auf Ware (-), da cum causa
433: unwirksam 929 Ware: unwirksam 929 Geld: unwirksam	433 Abs. 1/2 (-), da Kaufvertrag unwirksam 105 Abs. 1/2 985 auf Geld (+), da 929 S. 1 unwirksam und kein!! 986 (KV unwirksam) 985 auf Ware (+), da 929 S. 1 unwirksam und kein!! 986 (KV unwirksam) 812 Abs. 1 S. 1 auf Geld (+), da Besitz sine causa 812 Abs. 1 S. 1 auf Ware (+), da Besitz sine causa
Legende: (+) = Anspruchsgrundlage greift (-) = Anspruchsgrundlage greift nicht	

Eine „echte“ Klausur zum Abstraktionsprinzip

Jupp Schmitz leidet an der Geisteskrankheit des manisch-depressiven Irreseins, ohne dass dies Laien auffällt. Es handelt sich dabei um ein Krankheitsbild, das dadurch gekennzeichnet ist, dass der Patient in depressiven Phasen nicht in der Lage ist, die Folge seiner Handlungen einzuschätzen, während er in manischen Momenten durchaus die Tragweite und Bedeutung seines Vorgehens überschauen kann.

Während einer seiner depressiven Phasen begibt sich Jupp Schmitz am 10.8.01 zum Autohändler Franz Schütte. Hier sieht er auf der Verkaufsfläche vor den Geschäftsräumen ein älteres Automodell der Firma Ford, Typ Ford Mondeo, welches mit einem Preis von 5.000 € ausgezeichnet ist. Im Büro erklärt Jupp Schmitz dem persönlich anwesenden Franz Schütte, dass er das ausgestellte Auto gerne kaufen möchte. Franz Schütte ist hocherfreut, einen Käufer für den Ladenhüter gefunden zu haben und sagt Jupp zu, das Auto am nächsten Tag, für den Straßenverkehr zugelassen, vorbeizubringen und zu übergeben.

Nachdem Jupp Schmitz 500 € angezahlt hat, entfernt er sich im Hochgefühl, ein Schnäppchen gemacht zu haben.

Wie versprochen, erscheint Franz Schütte am darauffolgenden Tag in der Wohnung des Jupp Schmitz, dem der „Ausflug“ am Tag zuvor so gut bekommen war, dass er eine manische Phase erreicht hatte. Franz übergibt Jupp den Autoschlüssel sowie die auf Jupp zugelassenen Kfz-Papiere und beglückwünscht Jupp dazu, dass er nunmehr ein so tolles Auto, wie es vor der Haustür stehe, sein Eigen nennen könne. Den Restkaufpreis könne er ja in den nächsten Tagen vorbeibringen. Jupp bedankt sich für das Auto, ohne recht zu wissen, was Franz mit dem Restkaufpreis eigentlich gemeint hat.

Franz Schütte wartet dann auch in der Folgezeit vergeblich auf den Eingang der Zahlung. Als auch dringende Zahlungsaufforderungen erfolglos bleiben, begibt er sich zu einem Rechtsanwalt und bittet um Rat. Auch Jupp Schmitz, dessen manische Phase noch anhält, möchte bei einem Rechtsanwalt seine Rechte erfahren.

Aufgabenstellung:

Fertigen Sie ein Gutachten zu folgenden Fragen an:

1. Kann Franz Schütte von Jupp Schmitz Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 4.500 € verlangen?
2. Kann Franz Schütte von Jupp Schmitz das Auto der Marke Ford Taunus zurückverlangen?
3. Kann Jupp Schmitz von Franz Schütte das angezahlte Geld in Höhe von 500 € zurückverlangen?

Darstellung:

Zu 1.: Franz Schütte könnte von Jupp Schmitz die Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 4.500 € verlangen gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Das setzt voraus, dass zwischen den Beteiligten ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Ein Kaufvertrag setzt sich zusammen aus Angebot, Wirksamwerden des Angebotes, Annahme, Wirksamwerden der Annahme, inhaltlicher Deckungsgleichheit und An-

nahmefähigkeit des Angebotes, d.h. dem Fortbestehen des Angebotes zum Zeitpunkt der Annahme gem. §§ 151, 130, 145 ff. BGB.

Ein Angebot könnte in dem auf der Verkaufsfläche ausgestellten und mit dem Preisschild „5.000 €“ ausgezeichneten Pkw der Marke Ford Taunus gesehen werden.

Ein Angebot muss gem. § 150 Abs. 2 BGB bestimmt, vollständig, präzise und mit Rechtsbindungswillen abgegeben werden. Die Konkretisierung gewinnt die Preisauszeichnung hier dadurch, dass ein bestimmter Preis (5.000 €) an einem bestimmten Kaufobjekt (Ford Taunus) angebracht ist. Jedoch fehlt es dieser Kaufofferte am Rechtsbindungswillen, da sich F. Schütte nicht jedem potentiellen Käufer zum Verkauf verpflichten will. Es handelt sich vielmehr bei dem mit dem Preisschild versehenen Pkw um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (lat.: *invitatio ad offerendum*, d.h. Einladung zum Angebot).

Das Angebot wird von Jupp im Laden abgegeben; diese empfangsbedürftige, nicht verkörperte Willenserklärung unter Anwesenden ist mit dem Vernehmen seitens des Franz gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB durch Zugang wirksam geworden. Die Annahme wurde einschränkungslos erklärt und durch Zugang gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam, Angebot und Annahme korrespondierten inhaltlich, waren somit deckungsgleich. Das Angebot könnte jedoch zum Zeitpunkt der Annahme bereits erloschen gewesen sein gem. §§ 146 1. Alt., 147 Abs. 1 BGB. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Da Franz prompt geantwortet hat, bestand das Angebot noch zum Zeitpunkt der Annahme.

Also liegen die Voraussetzungen des Zustandekommens eines Vertrages an sich vor.

Die Willenserklärung des Jupp könnte jedoch gem. §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 BGB nichtig sein. Das setzt voraus, dass sich Jupp zum Zeitpunkt der Abgabe des Kaufangebotes in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. Jupp leidet unter der Geisteskrankheit des manisch-depressiven Irreseins, wobei er in der depressiven Phase die Folgen seines Handelns nicht einzuschätzen in der Lage ist. Also ist seine Willenserklärung gem. §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 BGB nichtig.

Also ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen Franz und Jupp nicht abgeschlossen worden.

Also kann Franz von Jupp nicht gem. § 433 Abs. 2 BGB Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 4.500 € verlangen.

Zu 2.:

2.1.: Franz Schütte könnte von Jupp Schmitz die Herausgabe des Ford Taunus verlangen gem. § 985 BGB.

Das setzt voraus, dass Franz Eigentümer und Jupp Besitzer des Pkw sind, ohne dass Jupp ein Recht auf den Besitz gem. § 986 BGB hat.

Ursprünglicher Eigentümer des Ford Taunus war Franz. Er könnte sein Eigentum gem. § 929 S. 1 BGB an Jupp verloren haben. Das setzt voraus, dass Franz und Jupp sich über den Eigentumsübergang geeinigt haben, der Pkw übergeben worden ist, beide sich zum Zeitpunkt der Übergabe noch einig waren und Franz Berechtigter, d.h. Verfügungsbefugter Eigentümer, war. Die Einigung gem. § 929 S. 1 BGB ist ein dinglicher Vertrag und kommt gem. § 151 S. 1 1. Halbsatz BGB durch Angebot und Annahme zustande. In dem Glückwunsch des Franz sowie dem Dank des Jupp liegen Angebot und Annahme zur Übereignung des konkreten Ford Taunus, die auch jeweils durch Vernehmen wirksam geworden sind gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

Jupps Willenserklärung in Form der Annahme könnte jedoch gem. §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 BGB nichtig sein. Da sich Jupp jedoch zu diesem Zeitpunkt in keinem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand (manische Phase), ist seine Willenserklärung wirksam.

Also ist eine wirksame Einigung zwischen Jupp und Franz über den Eigentumsübergang erzielt worden.

Darüber hinaus müsste der Wagen übergeben worden sein. Übergabe bedeutet einen Wechsel im Besitz i.S.v. § 854 BGB. Nachdem der Franz dem Jupp Schlüssel und Papiere des Ford ausgehändigt hatte, übte nunmehr Jupp die tatsächliche Gewalt über den Pkw aus, war mithin Besitzer.

Ein Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe lag ebenso vor wie die Berechtigung des Franz als Verfügungsbefugter Eigentümer.

Also hat Franz sein Eigentum am Ford gem. § 929 S. 1 BGB an Jupp verloren.

Also ist Franz nicht mehr Eigentümer des Ford.

Also kann Franz von Jupp die Herausgabe des Ford gem. § 985 BGB nicht verlangen.

2.2.: Franz Schütte könnte von Jupp Rückübereignung und Herausgabe des Autos gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB verlangen.

Das setzt voraus, dass Jupp ein Etwas durch die Leistung des Franz ohne Rechtsgrund erlangt hat.

Als ein Etwas ist jede vermögenswerte Rechtsposition anzusehen. Wie oben dargestellt, hat Jupp Eigentum und Besitz am Ford Taunus, also vermögenswerte Rechtspositionen, erworben. Also hat er etwas erlangt.

Dieses Etwas, nämlich Eigentum und Besitz, müsste er durch die Leistung des Anspruchstellers Franz erlangt haben. Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens zur Erfüllung einer bestehenden oder vermeintlich bestehenden Verbindlichkeit.

Franz hat mit Willen zur Erfüllung des Kaufvertrages die Übereignung und Besitzverschaffung vorgenommen, also zweckgerichtet geleistet.

Letztlich dürfte für diese Leistung des Etwas kein Rechtsgrund gegeben sein. Als Rechtsgrund kommt ein wirksamer Kaufvertrag zwischen Jupp und Franz in Betracht. Wie oben gezeigt, ist ein solcher nicht zustande gekommen.

Also hat Franz die Vermögensvermehrung bei Jupp ohne Rechtsgrund geleistet.

Mithin kann Franz die Rückübereignung und Herausgabe des Ford Taunus gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB verlangen.

Zu 3.:

3.1.: Jupp Schmitz könnte von Franz gem. § 985 BGB die Herausgabe des angezahlten Geldes in Höhe von 500 € verlangen.

Dann müsste Jupp zunächst Eigentümer des Geldes sein. Ursprünglicher Eigentümer war Jupp; er könnte sein Eigentum gem. § 929 S. 1 BGB an Franz verloren haben. Die bereits oben näher dargelegten Voraussetzungen der Einigung, Übergabe, des Einigseins und der Berechtigung liegen an sich vor. Die Einigungserklärung des Jupp Schmitz ist jedoch gem. §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB nichtig. Also hat Jupp das Eigentum am Geld nicht gem. § 929 S. 1 BGB an Franz Schütte verloren.

Also ist Jupp Eigentümer geblieben.

Da Franz die tatsächliche Sachherrschaft über das Geld ausübt, ist er Besitzer gem. § 854 BGB.

Ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB könnte sich aus einem wirksamen Kaufvertrag gem. § 433 BGB ergeben. Da jedoch, wie oben dargestellt, der Kaufvertrag zwischen Jupp und Franz gem. §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB unwirksam ist, besteht ein solches Recht nicht.

Also kann Jupp von Franz die Herausgabe von 500 € verlangen gem. § 985 BGB.

Vermerk: § 985 BGB habe ich für Dich hier nur zu Schulungszwecken dargestellt. Im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung ist diese Prüfung falsch, da Franz nicht mehr Besitzer dieser konkret übergebenen 500 € ist, diese vielmehr ausgegeben haben wird. Daraus folgt: Bei Ansprüchen, gerichtet auf Geld, niemals mehr § 985 BGB prüfen, sondern sofort den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, der wegen § 818 Abs. 2 BGB obiges Problem nicht kennt.

3.2.: Jupp Schmitz könnte von Franz Schütte gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt., 818 Abs. 2 BGB die Herausgabe des angezahlten Geldes i.H. von 500 € verlangen.

Das setzt voraus, dass Franz ein Etwas durch die Leistung des Jupp ohne Rechtsgrund erlangt hat.

Ein Etwas ist jede vermögenswerte Rechtsposition. Wie oben ausgeführt, hat Franz den Besitz gem. § 854 BGB erworben.

Weiterhin müsste Franz diesen Besitz durch die Leistung des Anspruchsstellers Jupp erlangt haben. Jupp hat Franz bewusst und zweckgerichtet in Erfüllung eines vermeintlich bestehenden Kaufvertrages den Besitz am Geld verschafft, folglich geleistet.

Letztlich dürfte für diese Vermögensverschiebung kein Rechtsgrund vorliegen. Wie oben gezeigt, ist wegen der Geisteskrankheit des Jupp im Moment der depressiven Phase ein wirksamer Kaufvertrag nicht zustande gekommen (§§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB). Also bestand für die Leistung des Besitzes am Geld durch Jupp an Franz kein Rechtsgrund.

Also kann Jupp von Franz gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB die Herausgabe der angezahlten 500 € verlangen. Da die Herausgabe des konkret Erlangten, nämlich die Rückgabe der ganz konkret erworbenen Geldscheine infolge Weiterveräußerung nicht mehr möglich ist, kann Jupp gem. § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz i.H. dieser 500 € verlangen.“

Ich hoffe, Dir einige Beispiele für juristische Darstellungskunst, Einfachheit und Klarheit der Problemaufbereitung geliefert zu haben (andere Auffassung kaum vertretbar).

Lach mal wieder - das wünscht Dir

Dein Patenonkel